

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der ERAM AG

### 1 Massgebende Bestimmungen

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Kulanzhalber oder früher anders gewährte Konditionen heben die vorliegenden Einkaufsbedingungen nicht auf.
- 1.2 Ziff. 1, 2, 8 und 9 der vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen schaffen für die Parteien schon in der Offertphase entsprechende Verpflichtungen.

### 2 Offerte

- 2.1 Aufgrund der Anfrage von ERAM wird der Lieferant ersucht, für ERAM ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Der Lieferant hat sich genau an die Anfrage von ERAM zu halten. In der Offerte müssen das vorgesehene Material, die Operationen sowie etwaige thermische und galvanische Behandlungen aufgeführt sein.
- 2.2 Das Angebot des Lieferanten ist mindestens 3 Monate bindend (börsenbedingte Metallpreisänderungen vorbehalten).

### 3 Bestellung

- 3.1 Unser Lieferplan, insbesondere der darin enthaltene Status, ist fester Bestandteil unserer Bestellung.
- 3.2 Bestellung und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen eines von uns neu erstellten Schriftstückes – Übermittlung per FAX/Email ist genügend.
- 3.3 Der Lieferant bestätigt die Bestellung innerhalb von 5 Arbeitstagen. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 3 Arbeitstagen widerspricht.
- 3.4 Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

### 4 Preise

- 4.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart ist, gelten die Preise frei Werk (Lieferadresse) inklusive Fracht und Verpackung, jedoch **ausschliesslich** Mehrwertsteuer.
- 4.2 Soweit ERAM Werkzeugkosten ganz oder teilweise bezahlt, darf das Werkzeug NUR für ERAM-Aufträge verwendet werden.

### 5 Lieferung

- 5.1 Die Lieferung wird nur vom Lieferschein begleitet. Für jede Bestellung wird uns am Liefertag eine Rechnung mit getrennter Post zugestellt.

### 6 Verpackung

- 6.1 Die Verpackung muss absolut neutral und aussen wie innen dem Teil angepasst sein (also wenn nötig in Blister usw.).
- 6.2 Auf der Innenverpackung werden mit Bleistift oder mit abtrennbaren Etiketten die Teil-Nr., die Stückzahl und wenn verlangt die Losnummer angegeben.

### 7 Zahlung

- 7.1 Die Zahlung erfolgt 30 Tage nach Ende des Liefermonates mit 2 % Skonto. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 7.2 Zahlungen beinhalten keinerlei Anerkenntnis.
- 7.3 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen oder andere einzureichende Unterlagen der Qualitätssicherung vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind spätestens mit der Ware an uns zu übersenden. Sollten diese Unterlagen zum Zeitpunkt des Rech-

nungseingangs nicht vorliegen, beginnt die Zahlungsfrist für Rechnungen erst mit dem Eingang der vereinbarten Unterlagen.

## 8 Gefahrenübergang und Versand

- 8.1 Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Lieferanten bis zu unserer Lieferadresse.
- 8.2 Gegenüber der Auftragsmenge ist eine Mehr- oder Minderlieferung nur mit unserem schriftlichen Einverständnis zulässig.
- 8.3 Der Lieferant hat der Lieferung im grenzüberschreitenden Verkehr jenen gültigen Präferenznachweis (Ursprungserklärung, Warenverkehrsbescheinigung, Präferenzursprungszeugnis, Ursprungszeugnis u.ä.) kostenlos beizufügen.
- 8.4 Falls nicht anders lautend dokumentiert, gilt das Lieferland als Ursprungsland.

## 9 Liefertermine

- 9.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei der vorgeschriebenen Lieferadresse. Der Lieferant hat die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladen und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- 9.2 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist ERAM unverzüglich zu benachrichtigen. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf Ersatz des Verzugs Schadens dar.

## 10 Sachgewährleistung

- 10.1 Der Lieferant haftet dafür, dass das Vertragsprodukt keinerlei **Mängel** aufweist, welche den Wert oder die Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch herabsetzen, insbesondere keinerlei Abweichung von den in der Offerte zugesicherten Eigenschaften, Leistungen oder technischen Spezifikationen. Das Vertragsprodukt muss den einschlägigen Gesetzen, behördlichen und anderen Vorschriften oder sonstigen technischen Bestimmungen entsprechen. Der Lieferant haftet ohne Rücksicht auf die Ursache des Mangels (z.B. unsorgfältige Arbeit, Verwendung untauglichen Materials, Abweichung von Plänen oder Vorgaben von ERAM etc.) und unabhängig vom Verschulden. Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten des Lieferanten hergestellten Teile. Bei jedem Mangel hat ERAM zunächst das Recht, vom Lieferanten die Beseitigung des Mangels auf Kosten des Lieferanten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Wenn eine vollwertige Bestellung (Reparatur) innert nützlicher Frist nicht möglich ist, ist der Lieferant verpflichtet, einen mangelfreien Ersatz für das Vertragsprodukt kostenlos zu liefern. Wenn der Lieferant den Mangel innerhalb der von ERAM angegebenen Frist nicht behebt oder wenn sich der Lieferant weigert, eine Verbesserung vorzunehmen, oder wenn er offensichtlich dazu nicht imstande ist, ist ERAM alternativ berechtigt, nach ihrer Wahl:
  - 10.1.1 die Verbesserung statt durch den Lieferanten durch einen Dritten ausführen zu lassen oder selbst vorzunehmen, beides auf Kosten des Lieferanten;
  - 10.1.2 einen dem Minderwert des Vertragsprodukts entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen,
  - 10.1.3 vom Vertrag zurückzutreten. Mit dem Rücktritt wird ERAM von der Leistung einer Vergütung befreit. Bereits bezahlte Vergütungen kann ERAM zurückfordern. Das Vertragsprodukt wird dem Lieferanten auf dessen Kosten zurückgesandt. Die Mehrkosten für die Beschaffung einwandfreier Ware durch ERAM trägt der Lieferant.
  - 10.1.4 Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, einschliesslich Betriebsstörung beim Kunden von ERAM, hat ERAM neben den vorgenannten Rechten das Recht auf Schadenersatzleistung, insbesondere soweit ERAM selber vom Kunden auf Schadenersatz belangt wird.
- 10.2 Der Lieferant übernimmt für die Dauer von 12 Monaten, auch ohne rechtzeitige Mängelrüge, Gewähr dafür, dass die Lieferung keine den Gebrauch oder den Betrieb beeinträchtigenden Mängel zeigt und die vom Lieferanten zugesicherten Eigenschaften aufweist. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Wird Mängelrüge erhoben, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne.

## **11 Rechtsgewährleistung und Geheimhaltung**

- 11.1 Der Lieferant haftet uneingeschränkt dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen und Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, etwa insoweit ausgelöste Lizenzgebühren trägt der Lieferant.
- 11.2 Zeichnungen, Modelle, Muster, hergestellte Gegenstände usw. dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die dem Lieferanten durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, sind als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 11.3 Der Lieferant darf nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ERAM mit der Geschäftsverbindung werben.
- 11.4 ERAM kann die jederzeitige Herausgabe der in ihrem Eigentum stehenden Gegenstände wie Zeichnungen, Modelle, Muster oder Werkzeuge etc. verlangen.

## **12 Erfüllungsort, Gerichtstand und anwendbares Recht**

- 12.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist Allschwil oder der von ERAM schriftlich verlangte andere Bestimmungsort. Für alle Streitigkeiten ist ausschliesslich das Gericht am Sitz der ERAM zuständig. Jedoch behält sich die ERAM AG das Recht vor, den Lieferanten an seinem Wohnsitz oder vor jeglichem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.
- 12.2 Es ist ausschließlich schweizerisches Recht auf das allfällige Vertragsverhältnis zwischen ERAM und dem Lieferanten anwendbar.
- 12.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.